



AMTSBLATT

der Gemeinde Zimmern u.d. Burg

Herausgeber: Gemeinde Zimmern u.d.B. - Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt

Donnerstag, den 20. Januar 2022			Nr. 3/2022
Öffnungszeiten Rathaus Zimmern unter der Burg ☎ (07427) 2518,			Fax (07427) 8327
Montag	Dienstag	...Mittwoch u. Donnerstag	Freitag
8.° bis 12.° Uhr	9.° bis 12.° Uhr	8.° bis 12.° Uhr	8.° bis 11.° Uhr
15.30 bis 19.00 Uhr		Homepage: www.zimmern-udb.de	E-Mail: amtsblatt@zimmern-udb.de

Amtliches

Bürgermeistersprechstunden:

Nach telefonischer Terminvereinbarung
07427/2518 oder 01603041836
juergen.leichtle@zimmern-udb.de

Sammlung von

Kühlgeräten, Fernsehern u. Bildschirmen

Die nächste Entsorgung von Kühlgeräten, Fernsehern und Bildschirmen ist

am Donnerstag, den 10.02.2022

Anmeldungen zur Abholung von Geräten bitte bis

Spätestens Donnerstag, den 03.02.2022 10.° Uhr.

Bitte stellen Sie die Geräte am Abholtag ab 6.° Uhr am Straßenrand zur Abholung bereit.

Flachbildschirme und Plasma-TV-Geräte werden ebenfalls mitgenommen.

Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden. Diese müssen weiterhin wie anderer Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie

spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder

Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister

über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minder-jährige Kinder und die Eltern von minder-jährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Daten-

übermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuer-erhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

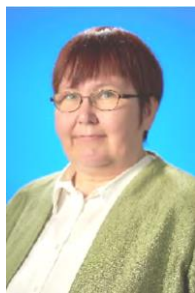
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Praktikantin im Rathaus

Am 10.01.2022 hat Frau Michaela Glüh den Dienst als Praktikantin zur Verwaltungsfachangestellte angetreten. Während ihrer Ausbildungszeit wird Frau Glüh in der Geschäftsstelle Gemeinderat, im Hauptamt, Pass- und Meldeamt, Bürgerbüro und Rechnungskontierung Einblicke erhalten und tätig sein.

Wir begrüßen Frau Glüh im Team der Verwaltung und wünschen ihr viel Freude bei der Arbeit im Rathaus.



Vorkehrungen wegen Corona beim Rathausbesuch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für den Besuch auf dem Rathaus der Gemeinde Zimmern unter der Burg beachten Sie bitte folgendes:
Zutritt nur mit 3G

G Geimpft: Mit Impfschein über die vollständige Impfung (digital oder in Papierform). Die letzte erforderliche Impfung war vor mehr als 14 Tage.

G Genesen: Mit Genesenennachweis nach einer Infektion mit dem Coronavirus, der nicht älter als 6 Monate ist.

G Getestet: Mit Vorlage eines negativen PCR-Tests (48 Stunden gültig) oder eines negativen Antigen-Schnelltests (24 Stunden gültig), ausgestellt von offizieller Teststelle.



Kurzbericht über die Verbandsversammlung des ZVON am 15.12.2021

Der Verbandsvorsitzende begrüßt die anwesenden Personen und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen wurden und dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

§ 2120

Bürgerfragestunde

Keiner der anwesenden Bürger hat eine Frage.

§ 2121

Haushaltsplan 2022

Verbandsrechner Liebermann erörtert in Kürze den Haushaltsplan 2022. Die Höhe für investive Maßnahmen – Ringleitung, Neuanschaffung Meldeleitsystem Wasserwerk und Haupthochbehälter Neukirch sowie die Sanierung des Hochbehälters in Frittlingen – beläuft sich auf 2.887.828 Euro. Dem stünden 2.193.270 Euro an Kapitalumlagen und Zuschüssen, insbesondere für die Ringleitung entgegen. Der Finanzhaushalt kann nur unter Zuhilfenahme einer Kreditaufnahme in Höhe von 508.000 Euro dargestellt werden. Der laufende Betrieb sei mit einem Gesamtergebnis von 76.820 Euro geplant, deshalb werden keine Gebührenerhöhungen vorgesehen. Die geplante Kapitalumlage belaufe sich auf 762.000 Euro.

§ 2122

Wahlen

a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Verbandsvorsitzender Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen. Zunächst stünde die Wahl des Verbandsvorsitzenden an. Der Verbandsvorsitzende übergibt für diesen Tagesordnungspunkt die Leitung an seinen Stellvertreter, Herrn BM Ulbrich aus Deißlingen. Dieser führt die Wahl des Verbandsvorsitzenden durch. Herr Thomas Albrecht wird bei einer Stimmenthaltung erneut zum Verbandsvorsitzenden für die Zeit vom 01. Januar 2022 – 31.12.2026 gewählt.

Er leitet die Sitzung nun wieder und führt die Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch. Herr BM Ulbrich wird einstimmig zum 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt. Herr BM Leichtle wird einstimmig zum 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt.

b) Wahl des Verwaltungsrats

Verbandsvorsitzender Albrecht verweist auf die Sitzungsunterlagen. Neben dem Verbandsvorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter müssten drei weitere Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Zusätzlich müssten für diese drei Stellvertreter gewählt werden. Es werden einstimmig die Herren Christoph Ranzinger (ENRW), Herr BM Frank Scholz (Dietingen) sowie Herr

BM Dominic Butz (Frittlingen) gewählt. Als deren Stellvertreter werden einstimmig gewählt: Herr OBM Ralf Broß (Rottweil), Herr OV Karlheinz Maier (Deißlingen) und Frau Martina Stier (aus Dietingen). Sie werden für die Amtszeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 gewählt.

§ 2123

Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Meldungen.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche kostenfreie Rufnummer für den

Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Montag-Freitag: 19 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind **an Wochenenden und Feiertagen von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 20 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht).

Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Notruf (Feuerwehr/Notruf/Notfall): **112**

Krankentransport **19 222**

Notdienst Augenarzt: **116117**

Notdienst Gyn./Geburtshilfe BL: **07433/9092-0**

Notdienst Kinderarzt: **116117**

Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116117**

Notdienst Zahnarzt: **01805/911 690**

Giftnotrufzentrale Freiburg**0761/19240**

Balingen (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbklinikum Balingen, Tübinger Straße 30,
72336 Balingen Sa, So und FT 08-22 Uhr**

Albstadt (Allgemeiner Notfalldienst)

**Zollernalbklinikum Albstadt, Friedrichstraße 39
72458 Albstadt Sa, So und FT 08-22 Uhr**

Wichtige Rufnummern für den Kindern- und Jugend- ärztlichen Bereitschaftsdienst:

-Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Reutlingen,
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 9.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

-Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen,
Hoppe-Seyler-Str. 1 72076 Tübingen

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10.00-19.00 Uhr

Tel. 116117

Bereitschaftsdienst Stadtapotheke Schömberg

Telefon: (07427) 94750.

Öffnungszeiten

Mo. Di. Do. Fr., 8.°° - 12.30 Uhr und 14.°° - 19.30 Uhr
Mi., 8.°° - 12.30 Uhr, 17.30 - 18.30 Uhr
Sa., 8.°° - 12.30 Uhr

Notdienst: Außerhalb unserer Öffnungszeiten gilt der Balingener Notdienstplan

Telefonseelsorge Neckar-Alb:

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

**Unsere Praxis-Dr. H. Ritter-bleibt
wegen Urlaub vom 31.01.22-11.02.22
geschlossen.**

Verschiedenes

Mikrozensus startet am 10. Januar 2022

Rund 55 000 Haushalte in der Befragung

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

Was ist der Mikrozensus?

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarkt-beteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen, oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Gruppe Albstadt AK Alb-Guides



Tour D

Mit den Schneeschuhen rund ums Hörnle

Auf der Hochfläche führt unser Weg durch das Naturschutzgebiet „Hülenbuchenwiesen“ zum Hörnle. Von hier aus genießen wir den herrlichen Ausblick. Die Wanderung am Trauf entlang bietet uns weitere Ausblicke, bis wir nach einer Runde um den „Torbühl“ zum Ausgangspunkt zurückkehren.

Termin: Samstag, 05.02.2022, 13.30 Uhr
Dauer: etwa 2,5-3 Stunden
Treffpunkt: Meßstetten-Tieringen Parkplatz beim Hörnle
Alb-Guide: Jutta Single; Tel. 0 74 33 / 3 63 69,
Mobil: 0173 / 967 80 44

Hinweis: nur nach Gruppenanmeldung ab 8 Personen möglich!

Verein zur Erhaltung der Natur und Kulturlandschaft in Rottweil und im Oberen Schlichemtal e.V.



www.naku.eu kontakt@naku.eu

Liebe NAKU-Mitglieder, -Freunde und -Gönner, vorab wünschen wir euch und euren Familien einen guten Start in ein gesundes 2022! Sofern es die Corona-Verordnung zulässt, werden wir die Versammlung abhalten.
Einladung zur Mitgliederversammlung für die Jahre 2020/2021

Donnerstag, 27.01.2022, 19:00 Uhr
In der Turnhalle in Zepfenhan

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungen
6. Wahlen
7. Schriftliche Anträge
8. Verschiedenes

Wir freuen uns auf den Besuch vieler Mitglieder, Freunde und Gönner. Bitte beachten Sie, dass zum Besuch der Veranstaltung die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt und deren Regeln einzuhalten sind.

Vereinsnachrichten

Sportverein Zimmern unter der Burg

Funktionelles Gesundheitstraining

Montag: 20.00 - 21.30 Uhr

Männer-Gesundheitstraining

Dienstag: Seniorengymnastik entfällt bis auf weiteres

Mittwoch: Gesundheitsgymnastik entfällt bis auf weiteres

Mittwoch: 20.00 - 21.15 Uhr

Tanz dich Fit ZUMBA mit Petra Schatz

Tanz und Fitness auf lateinamerikanische

Rhythmen Einstieg jeder Zeit möglich

Kirchen



**Katholische
Kirchengemeinde
St. Jakobus Zim-
mern u.d.B.**

Pfarramt Schömburg, Tel. 2509, Fax: 6156

E-mail pfarramt.schoemberg@drs.de

Internet: www.stadtkirche-schoemberg.de

Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 14:15 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag u. Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

<http://jakobus-kirche-zimmern.de>

Gottesdienstordnung

Sonntag, 23.01.22 Dritter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

Sonntag, 30.01.22 Vierter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Team)

Sonntag, 06.02.22 Lichtmess

09:00 Uhr Wortgottesfeier mit Vorstellung der

Erstkommunionkinder (Gemeindereferent)

Kollekte - Silbersonntag

Sonntag, 13.02.22 Sechster Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier (Diakon)

Ministrantendienst:

Sonntag, 23.01.22 Clemens, Jonas



Im Trauerfall

wenden sie sich bitte an Diakon Stephan Drobny
Tel. 0178 5645033

Samstag, 22.01.22 Vorabend - Dritter Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

Sonntag, 23.01.22 Dritter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Ratshausen
09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Diakon) und Dautmergen (GRF)
09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dormettingen (Team)
10:30 Uhr Hl. Messe in Weilen
10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schömberg, Hausen (Diakone) und Dotternhausen (GRF)

AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Palmbühlkirche Schömberg

Tel. 2502 Fax. 922323

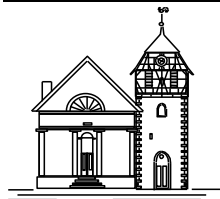
Unter www.stadtkirche-schoemberg.de „Palmbühl“ finden Sie weitere Informationen.

Palmbühlkirche

Gottesdienstprogramm in den Wintermonaten:

9.00 Uhr Hl. Messe an den Wochentagen Montag und Dienstag, Donnerstag und Freitag;

Beichtgelegenheit: Freitag ab 9.45 Uhr und nach persönlicher Vereinbarung; bei Veränderungen bitte Ankündigungen beachten! Es wird gebeten, weiterhin Pandemie-Schutzmaßnahmen zu beachten!



**Evangelische Kirchengemeinde
Täbingen
Dautmergen
Zimmern u.d.Burg**

Evang. Gemeindebüro Täbingen, Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld-Täbingen, Tel. (07427) 3294,

Telefon (07427) 3294 Fax (07427) 914913

Gemeindebüro Mo. 9.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.30 Uhr

E-Mail: bettina.huonker@elkw.de

Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de

Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/ 4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Gottesdienste

Sonntag, 23. Januar 2022

10.00 Uhr Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde in Endingen

mit Dr. Martin Brändl, Stefan Kröger, Roland Eckert und den Konfirmanden.

Sonntag, 30. Januar 2022

10.00 Uhr Kontaktgottesdienst * in Täbingen, mit Predigt aus Endingen

Hinweise:

***Kontaktgottesdienst**

Bedeutet eine neue Form des Gottesdienstes. Die Predigt wird zentral an einem Ort der Gesamtkirchengemeinde gehalten und zu den anderen Orten gestreamt (übertragen) Die Liturgie und die musikalische Begleitung übernimmt aber jeweils ein Team in jeder Gemeinde vor Ort.

Gottesdienste

Zurzeit senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag um 10 Uhr über einen Link auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömberg“ eingeben).

- **Feiern Sie daheim mit uns den Gottesdienst jeden Sonntag um 10 Uhr!**

Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

Sie haben kein Internet? - Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinegottesdienste über das Telefon an. Unter der Telefonnummer 07433 / 210 16 17 können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Endingen oder Erzingen-Schömberg bzw. Täbingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / * Zurückspulen / 0 Pause).

Anleitung für den telefonischen Bibeltreff

Nummer 0711/209 499 00 anrufen

Ansage abwarten dann Konferenzraum Nr + Raute eingeben 42663#

Ansage abwarten Pin + Raute eingeben 119 105#

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Die aktuelle Predigt lassen wir Ihnen gerne auf Anfrage zukommen.

Bei Spenden an die Kirchengemeinde bitte den Ort und den Zweck angeben.

Spendenkonto: Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

IBAN: DE 21 6416 3225 0429 0890 07, BIC: GENODES 1VHZ

sonstiges



Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband
Zollernalb e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Kleiderladen Balingen Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13 – 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch: 10:00 – 13:00 Uhr; Donnerstag: 15:00 – 18:00 Uhr; Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr (nur Warenannahme). Der Zutritt ist nur unter der 2G Regelung (Geimpft und Genesen) gestattet. Wir bitten Sie darum,

sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Durch einen kleinen Sender, der am Körper getragen wird, kann der Alarm ausgelöst und damit eine direkt Sprechverbindung zur DRK-Hausnotrufzentrale hergestellt werden. Diese leitet umgehend weitere Hilfsmaßnahmen ein, wie zum Beispiel Anruf bei einem Angehörigen oder Entsendung des Rettungsdienstes. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LAK-Beiträge sollen steigen – aber warum?

Die Bundesregierung hat im Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte 2021 für die kommenden Jahre steigende Beiträge prognostiziert. An der abnehmenden Zahl von aktiven Mitgliedern der Alterskasse liegt dies aber definitiv nicht.

Der anhaltende Strukturwandel führt dazu, dass die Zahl der aktiven Mitglieder der Landwirtschaftlichen Alterskasse seit Jahren sinkt. Da dies für die Rentner der Alterskasse nicht im vergleichbaren Umfang gilt, stellt sich zwangsläufig die Frage der Finanzierung der Leistungen. Diese Frage ist im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) eindeutig beantwortet. Den Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben der Alterskasse trägt der Bund (sogenannte Defizithaftung des Bundes nach § 78 ALG).

Niemand muss deshalb befürchten, dass der Strukturwandel und die weiterhin rückläufige Mitgliederzahl zu höheren Beiträgen führen. Die Beitragshöhe wird ausschließlich von der Entwicklung des Beitragssatzes und des voraussichtlichen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung bestimmt, so regelt es § 68 ALG.

Die Entwicklung des Alterskassenbeitrages ist danach in gewisser Weise „dynamisch“. Dies gilt aber in vergleichbarer Weise zum Beispiel auch für den Beitragszuschuss. Ein Anspruch auf Beitragszuschuss bemisst sich nach der „Bezugsgröße“. Dies ist wiederum das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr. Die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss wurde durch Gesetz erst zum 1. April 2021 um über 50 Prozent erhöht und beträgt nun jährlich 23.688 Euro (West) bzw. 22.680 Euro (Ost). Das sind 30 Prozent der „Bezugsgröße“. Aufgrund der deutlich

angehobenen Einkommensgrenzen hat sich die Zahl der zuschussberechtigten Beitragszahler erhöht.

Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Bescheinigung der Rentenversicherung wird derzeit verschickt:

Hilfe bei der Steuererklärung

(DRV BW) Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2021 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.744 Euro und für Verheiratete bei 19.488 Euro.

Mit Hilfe der kostenlosen Bescheinigung »Information über die Meldung an die Finanzverwaltung« können Ruheständler alle steuerrechtlich relevanten Beträge für das abgelaufene Jahr überprüfen, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Die sogenannten eDaten liegen damit grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss selbst nur dann Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie derzeit wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, um die übermittelten Daten zu überprüfen, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Heizungen: Nach 30 Jahren raus aus dem Haus Vor dem Jahr 1992 eingebaute Heizkessel müssen dieses Jahr erneuert werden

Zukunft Altbau: Jetzt auf erneuerbare Energien setzen
Wer eine mehr als 30 Jahre alte Heizung betreibt, muss diese unter Umständen austauschen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollten daher in diesem Jahr prüfen, ob ihr Heizkessel vor 1992 eingebaut wurde. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Das Alter des Kessels kann man auf dem Typenschild, im Schornsteinfegerprotokoll oder in den Bauunterlagen nachlesen. Raus aus dem Keller müssen Konstanttemperaturkessel. Niedertemperatur- und Brennwertkessel fallen nicht unter die Regelung. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die schon lange in ihrer Immobilie wohnen, sind generell von der Austauschpflicht befreit. Gesetzlich festgelegt ist die Modernisierungsregel im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Fachleute von Zukunft Altbau raten, bereits vor der gesetzlichen Verpflichtung nach 20 Jahren zu prüfen, ob eine neue Heizung sinnvoll ist. Ist dies der Fall, sollte man auf erneuerbare Energien setzen.

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau 08000 12 33 33 oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Nach 30 Jahren Betrieb müssen Heizkessel in der Regel ausgetauscht werden. Die Gesetzespflicht ist als Anstoß für

Gebäudeeigentümer zu verstehen: Erreichen Öl- und Gasheizungen dieses Betriebsalter, belasten sie Geldbeutel und Klima und drohen unerwartet auszufallen. Die Hälfte der Heizkessel in Deutschland ist bereits älter als 20 Jahre. Der Anteil der über 30 Jahre alten Heizkessel steht nicht exakt fest, Experten gehen jedoch von rund zwei Millionen aus. „Diese Uraltkessel sollten unbedingt erneuert werden“, sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Neue Heizungen haben deutlich bessere Wirkungsgrade, die Investition rechnet sich in vielen Fällen schon nach wenigen Jahren. Dies ist umso schneller der Fall, wenn zusätzliches Energiesparpotenzial bei der Optimierung von Regelung und Hydraulik genutzt wird.“ Bereits ab einem Alter von 20 Jahren sollten Hauseigentümer prüfen lassen, ob sich ein Tausch gegen eine moderne und effiziente Anlage lohnt, raten viele Fachleute.

Aus für Konstanttemperaturkessel

Nur für Konstanttemperaturkessel mit einer Nennleistung zwischen vier und 400 Kilowatt endet die Betriebserlaubnis nach drei Jahrzehnten. Brennwert- und Niedertemperaturanlagen dürfen weiterlaufen. Die Eigentumsverhältnisse in Wohngebäuden sind ebenfalls von Bedeutung: Haben Eigentümerinnen und Eigentümer eine Wohnung in einem Gebäude mit weniger als drei Wohneinheiten zum 1. Februar 2002 selbst bewohnt, dürfen sie ihre Heizung weiter betreiben, auch wenn es sich um Konstanttemperaturkessel handelt. Bei einem Eigentümerwechsel gilt dann die Austauschpflicht. Die neuen Eigentümer haben zwei Jahre Zeit, die Heizung zu tauschen.

Wie sie das Alter ihrer Heizung ermitteln können, ist den meisten Heizungseigentümerinnen und -eigentümern unklar. „Das Typenschild auf dem Heizkessel gibt neben Hersteller und Leistung auch das Baujahr an“, weiß Jörg Knapp vom Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg. „Es zu finden, ist jedoch nicht immer leicht. Bei manchen Heizkesseln befindet sich das Schild unter einer Abdeckung.“ Weitere Möglichkeiten zur Bestimmung des Alters sind die Rechnung der Heizung, Protokolle des Schornsteinfegers oder Datenblätter zur Heizung. „Wer gar keine Informationen mehr zur Hand hat, kann sich an Fachleute wenden“, so Knapp. „Schornsteinfeger sind in der Lage, das Alter der Heizung bei der Kontrolle festzustellen.“ Eine weitere Möglichkeit ist die Wartung der Heizung; dort lassen sich Alter und Heizungstechnik ebenfalls aufklären. Vor Ort können die Fachleute außerdem eine Empfehlung abgeben, ob es sich lohnt, die Heizung bereits vor Ablauf der 30 Jahre auszutauschen.

Künftig auf erneuerbare Energien setzen

Wer eine neue Heizung erwirbt, sollte darauf achten, dass sie möglichst wenig Schadstoffe und Kohlendioxid (CO₂) ausstößt. Am besten eignen sich Geräte, die erneuerbare Energien nutzen. Dazu zählen vor allem Wärmepumpen und – mit Abstrichen – auch Holz- und Pelletheizungen. Erstere können gut mit Photovoltaikanlagen kombiniert werden, letztere mit Solarthermieanlagen. Auch der Anschluss an ein Wärmenetz liefert oft Wärme aus regenerativen Quellen. Ist ein Tausch auf Basis erneuerbarer Energien vorgesehen, müssen Hauseigentümer Folgendes berücksichtigen: Die Ökoheizungen werden umso effizienter, je niedriger die erforderliche Temperatur des Heizungswassers, die sogenannte Vorlauftemperatur, ist. Eine gute Wärmedämmung reduziert sie deutlich.

Die Wärmewende zuhause lohnt sich. Erneuerbare-Energien-Heizungen schonen nicht nur das Klima, sondern verursachen auch weniger Kosten. Ihre Anschaffungskosten

sind nach Abzug der Förderung mit denen von Öl- und Erdgasheizungen vergleichbar. Sie sind jedoch nicht von der steigenden CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe betroffen. Außerdem macht die Nutzung erneuerbarer Wärme unabhängiger von fossiler Energie und ihren Preisschwankungen. Wichtig ist auch: Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag, dass zum 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll. Daher heißt es an dieser Stelle aus vielerlei Gründen rechtzeitig vorzusenden.

Gebäudeenergieberatung hilft bei der richtigen Wahl – Wenn Hauseigentümerinnen und -eigentümer bei der Wahl der passenden Heizung die richtige Wahl treffen wollen, sollten sie eine professionelle Gebäudeenergieberatung durchführen lassen, rät Frank Hettler von Zukunft Altbau. Fachleute beraten vor Ort und wissen auch, welche Förderprogramme zur Verfügung stehen. Ihre Dienstleistung wird zu 80 Prozent finanziell unterstützt, bis zu 1.300 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und maximal 1.700 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten. Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern gibt es auch auf www.zukunftaltbau.de oder www.facebook.com/ZukunftAltbau.



Eine neue Heizung
...eine Sorge weniger!
KROHN+GÖHRING bad heizung klima
 Eger 2 • 72336 Balingen-Weilstetten • 0 74 33 - 3 40 71



Sozialstation
 Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
 Telefon: 0 7428 / 94 53 00
 oder 0 7427 / 75 25
 www.sozialstation-online.info

Ambulanter Dienst der Sozialstation
 Kompetenz und Erfahrung sind unsere Stärken. Ihr Partner in der ambulanten Pflege.

Tagespflege der Sozialstation
 ... wo Menschen zusammenkommen!

- ✓ Betreuung & Pflege durch Fachkräfte
- ✓ Organisierter Fahrdienst
- ✓ Gemeinsame Mahlzeiten, individuelle Aktivitäten und Ruhephasen

Frauenberggasse 7 | 72348 Rosenfeld
 Tel.: 07428 / 9450899 oder 07428 / 945300
 www.sozialstation-tagespflege.info

Miteinander – füreinander
 Gemeinsam stark im Zollernalbkreis
www.selbsthilfe-zollernalbkreis.de

